

**Bebauungsplan Nr. 90.14/2**  
**„WOHNQUARTIER AM ROSENHAIN“**  
**(Landeshauptstadt Schwerin)**

**ARTENSCHUTZFACHBEITRAG**



**Fachplaner:**



**KRIEDEMANN**  
**Ing.-Büro für**  
**UMWELTPLANUNG**

Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin  
[www.kriedemann-umwelt.de](http://www.kriedemann-umwelt.de)

bearbeitet: BSc Paul Blei  
Dipl.-Kfm. Matthias Palm  
geprüft: Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann

03.02.2015

  
.....

**Verfahrensträger:**



**Landeshauptstadt Schwerin**  
**Dezernat III**  
**Wirtschaft, Bauen und Ordnung**  
**Amt für Stadtentwicklung**  
**Am Packhof 2-6**  
**19053 Schwerin**

**Auftraggeber :**  
**Architekten und Stadtplaner**  
**Stutz & Winter**  
**Mecklenburgstrasse 13**  
**19053 Schwerin**

## Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung .....	4
3	Planungsrelevante Arten .....	6
4	Methodik.....	6
5	Ergebnisse .....	9
5.1	Vogelarten.....	9
5.2	Fledermäuse .....	14
5.3	Amphibien .....	19
5.4	Reptilien .....	19
5.5	Falter .....	19
5.6	Säugetiere.....	20
5.7	Käfer.....	20
5.8	Libellen.....	20
5.9	Weichtiere .....	20
5.10	Flora / Biotoptypen .....	21
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	21
7	Literatur, Gesetze und Verordnungen .....	26
7.1	Literatur .....	26
7.2	Gesetze, Verordnungen und Vorschriften .....	27

## Anhang:

## Anhang 1: Kartierung - Brutvögel und Fledermäuse

## 1 Rechtliche Grundlagen

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern auf einer Freifläche mit Garagenkomplex an der Kleingartenanlage „Rosenhain“ (Gemarkung Lankow, Flur 3 auf den Flurstücken 347, 348, 349, 351 und 352).

In der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 ist im Kapitel 5 der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten geregelt. Unter § 44 sind die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes und für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen genannt. Danach ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Es ist daher für folgende Arten die Betroffenheit von diesen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen:

- a. **alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,**
- b. *alle in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelisteten Arten,*
- c. *alle in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 3 (streng geschützte Arten) gelistete Arten und*
- d. **alle wildlebenden, europäischen Vogelarten.**

Die Arten aus den Positionen b und c sind allein bei der Prüfung auf den Tatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von Relevanz. Eine Prüfung der Betroffenheit dieser Arten kann wegen § 44 Abs. 5 BNatSchG für mit Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG und der Umsetzung von Bauleitplanungen verbundenen Vorhaben entfallen. Somit ergibt sich eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Positionen **a** und **d**.

## 2 Untersuchungsgebiet und Vorhabensbeschreibung

Der B-Plan Nr. 90.14/2 „Wohnquartier am Rosenhain“ liegt im Ortsteil Lankow der Stadt Schwerin an der B 104 in Richtung Gadebusch (s. Abb. 1).

Aktuell ist die Fläche mit Garagen bestanden, die überwiegend nicht mehr genutzt werden. Die Freiflächen werden als Parkfläche von Anliegern der Kleingartenanlage genutzt (s. Abb. 3). Zahlreiche Gehölze stocken an den äußeren Grenzen des Plangebietes (s. Abb. 2).

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans ist neben dem Abriss vorhandener Garagen auch die Beseitigung der Gehölzstrukturen erforderlich.



Abb. 1: Lage des B-Plans (Quelle: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Landeshauptstadt Schwerin ein Angebot an 36 Wohneinheiten verteilt auf vier Gebäude. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 festgesetzt zuzüglich einer Überschreitung um 50 % für Zuwegungen, Zufahrten, Stellplätze, Carports etc., entsprechend einer maximal zulässigen Überbauung des Grundstücks von 60 %.

Im Plangebiet ist eine viergeschossige Bebauung möglich. In jedem der vier Gebäude sind jeweils acht Wohneinheiten geplant, zuzüglich eines Kellergeschosses. Insgesamt sollen im Plangebiet 42 Stellplätze angelegt werden.



**Abb. 2: Gehölzbestand im Südwesten des Untersuchungsgebietes (Foto: 24.10.2013).**



**Abb. 3: Garagenkomplex am Durchgang zur Gartenanlage (Foto: 24.10.2013).**

### 3 Planungsrelevante Arten

Der Prüfumfang bezieht sich auf:

- **alle durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten,**
- **alle wildlebenden, europäischen Vogelarten**

#### Europäische Vogelarten

Gemäß § 7 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt.

Im Kapitel 5 werden die Artengruppen betrachtet und eine Einschätzung ihrer Gefährdungen vorgenommen. Die Prüfung bezieht sich auf die Gebäude welche im Zuge der Bautätigkeiten zurückgebaut werden und die angrenzenden Gehölze sowie alle anderen potenziellen Bruthabitate im UG, die beeinträchtigt werden könnten.

### 4 Methodik

Sofern eine Relevanz der Arten im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden kann, schließt sich keine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG an.

Die Prüftabelle schließt mit dem Ergebnis ab, ob eine Befreiung entsprechend der Vorgaben des § 45 BNatSchG für die einzelnen Arten erforderlich ist (s. Abb. 5).

Sollte sich im Rahmen der Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die Notwendigkeit einer Befreiung für einzelne Arten ergeben, sind für Arten, die nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt sind oder die unter die Vogelschutzrichtlinie (VS)-Richtlinie fallen, mögliche vorgezogene Kompensationsmaßnahmen [CEF-(continuous ecological function) Maßnahmen] zu prüfen und auszuführen. Kann der Eintritt eines Verbotstatbestandes auch durch eine CEF-Maßnahme nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfolgen (LUNG 2010).

#### Biologische Kartierungen

Im Kapitel 5 werden streng geschützte und besonders geschützte Arten auf ihr Vorkommen und mögliche bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben geprüft. Die Prüfung bezieht sich auf das UG (siehe Kapitel 2). Zusätzlich wurden in einer Relevanzprüfung Pflanzen und Tierarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie geprüft.

Im Rahmen der Feldarbeit im Jahr 2014 fanden gezielte Kartierungen relevanter Arten (Brutvögel und Fledermäuse) im UG statt.

## Brutvögel

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Avifauna wurden drei Kartierungen der Brutvögel am 26.05.2014, 04.06.2014 und 16.07.2014 durchgeführt, davon eine Abendbegehung. Hierzu wurden das gesamte B-Plangebiet und angrenzende Biotope auf Brutlebensräume geschützter Vogelarten kontrolliert.

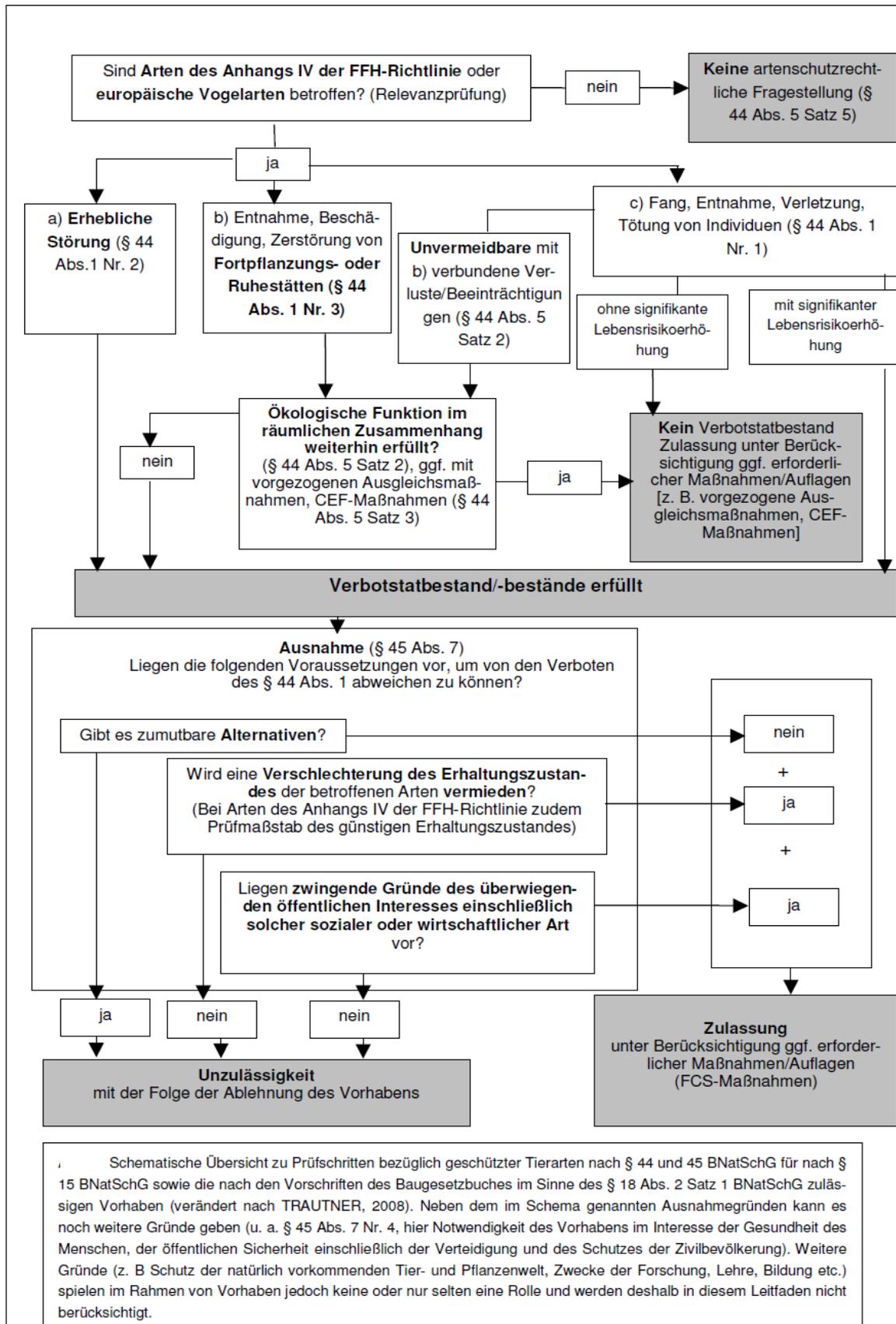
## Fledermäuse

Mögliche Quartiere in Gebäuden und Bäumen im UG wurden am 26.05.2014 und 04.06.2014 kontrolliert. Dabei wurden Baumhöhlen, die Garagen sowie deren Giebel, und auch Nistkästen am vorhandenen Baumbestand mit einer Endoskopkamera kontrolliert. Bei der Quartiersuche wurde gezielt nach Kot- und Urin, Fett- oder Kratzspuren an potenziellen Einflugspalten oder Hohlräumen in Gebäuden und Bäumen gesucht. Allerdings war nur der Giebel des südlichen Garagenkomplexes begehbar (s. Abb. 4). Deshalb wurde das UG mittels Bat Detektoren (PETTERSSON D 100 & D 240 x) am 16.07.2014 nach Jagdlebensräumen sowie potenziellen Quartieren abgesucht. Dazu wurden die Garagen mit zwei Kartierern auf einen abendlichen Ausflug kontrolliert.

Für eine genauere Artansprache wurde zusätzlich ein mobiles System mit Netbook, Mikrofon (Avisoft Bioacoustics/ Knowles FG-O), Quad-Capture-Audiointerface, Recordersoftware (Avisoft Recorder Version 4. 2) und Auswertungssoftware (Avisoft SASLab Lite) zwischen den Garagenkomplexen aufgebaut. Auswertungen der Daten von beiden Systemen erfolgten nach SKIBA (2009) und den Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen (HAMMER et al. 2009).



Abb. 4: Garagenkomplex mit Asbestdach und Dachbinder (Foto: 16.07.2014).



**Abb. 5: Prüfschritte der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG), nach FROELICH & SPORBECK 2010.**

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Vogelarten

#### Brutvögel (Bestand und Bewertung)

Bei den Kartierungen wurden 11 Brutvogelarten und vier Nahrungsgäste kartiert (s. Tab. 1). Weitere sieben Arten können potenziell vorkommen.

**Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten, Nahrungsgäste und Potenzielle Vorkommende Arten im B-Plangebiet.**

Art (nachgewiesener Vogelarten mit Reviervershalten oder Brutnachweis)	Standort Fortpflanzungsstätte (nach LUNG M-V 2011)	Reviere im UG	Rote Liste M-V (2003)*	Rote Liste D (2008)
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	2		
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	1		
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Gebäudebrüter	1		
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	Gebäudebrüter	1	V	V
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	Gebüschbrüter	1		
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	2		
Nachtigal ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	1		
Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> )	Baumbrüter	1		
Ringeltaube ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	Baum-, Nischenbrüter	1		
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	Höhlenbrüter	1		
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	Baumbrüter	1		
<b>Art (Nahrungsgast, ohne Brutnachweis)</b>				
Elster ( <i>Pica pica</i> )	Baumbrüter	-		
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Baumbrüter	-		
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	Gebäudebrüter	-		
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	-		
<b>Potenziell vorkommend</b>				
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	Höhlen-, Nischen- und Bodenbrüter			
Blaumeise ( <i>Cyanister caeruleus</i> )	Höhlenbrüter			
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Baumbrüter			
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	Höhlenbrüter			
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Höhlenbrüter			
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	Boden-, Gebüschbrüter			
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	Baumbrüter			

\*) Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT et al. 2004) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands September 2008 (SÜDBECK ET. AL. 2008). 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Aufgrund der Grundstückszuschnitte und der geplanten Erschließung ist es vorgesehen 23 Gehölze auf dem Gelände zu beseitigen. Die Garagen werden abgerissen.

Um Brutvögel, die im Frühjahr bzw. Frñhsommer in den Gehölzen und Gebäuden brüten können, bei Baumfäll- und Abrissarbeiten nicht zu gefährden, wird eine Fäll- und Bauzeitenregelung gemäß § 39 BNatSchG eingehalten.

In den nachfolgenden Formblättern werden die relevanten europäischen Vogelarten mit Brutrevieren in Gehölzen und die nachgewiesenen gebäudebewohnenden Vogelarten abgehandelt und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 2 BNatSchG abgeprüft.

Die Gesamtartenliste wurde in drei Gruppen zusammengefasst:

- **Baum-, Gebüsch- und Bodenbrüter**
- **Höhlenbrüter**
- **Gebäudebewohner (Nischenbrüter)**

<b>Artengruppe: Baum-, Gebüsch- und Bodenbrüter</b>
<b>Amsel</b> ( <i>Turdus merula</i> ), <b>Buchfink</b> ( <i>Fringilla coelebs</i> ), <b>Girlitz</b> ( <i>Serinus serinus</i> ), <b>Grünfink</b> ( <i>Carduelis chloris</i> ), <b>Klappergrasmücke</b> ( <i>Sylvia curruca</i> ), <b>Mönchsgrasmücke</b> ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), <b>Nebelkrähe</b> ( <i>Corvus cornix</i> ), <b>Ringeltaube</b> ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), <b>Rotkehlchen</b> ( <i>Erithacus rubecula</i> ), <b>Stieglitz</b> ( <i>Carduelis carduelis</i> ) und <b>Zilpzalp</b> ( <i>Phylloscopus collybita</i> ).
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern</b> Die genannten Arten sind typische Brutvögel für siedlungsnahen Freiflächen mit Baum- und Gehölzbeständen. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb der Gehölzbestände sowie an den Garagenkomplexen wurden die o. g. Arten kartiert. Stieglitz, Rotkehlchen und Buchfink können potenziell im UG Vorkommen.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
<b>V<sub>AFB</sub> 1 Fällungen von Gehölzen und Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.</b>
<b>Die vorkommenden Boden- und Gebüschbrüter finden im Umfeld des Plangebietes entsprechende Ausweichhabitate (Gärten und Gehölze).</b>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> <b>Anlagebedingte</b> Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> <b>Anlagebedingte</b> Wirkungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende **Bauzeitenregelung (Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09)** kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Arten finden entsprechende Ausweichhabitate im Umfeld des Plangebietes.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung von potentiellen und erfassten Niststandorten vermieden werden. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an.

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

##### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch eine Beschränkung der Fällzeiten und vorhandene Ausweichhabitate im Umfeld können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.

#### Artengruppe: Höhlenbrüter

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

##### Schutzstatus:

- Anhang IV FFH-Richtlinie  europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

##### Bestandsdarstellung

##### Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern

Die genannten Arten sind typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich. Die Nester werden jährlich neu in Höhlen oder Nistkästen angelegt. Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.

##### Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell möglich

Innerhalb des UG und in angrenzenden Flächen (Kleingartensiedlung) sind wenige Habitate für die Arten vorhanden. Die Arten brüten in Baumhöhlen, Nistkästen oder auch in Höhlen unterschiedlichster Strukturen wie z. B. Holzverkleidungen an Dächern. Neben den o. g. potenziell vorkommenden Arten wurde lediglich der Star bei den Kartierungen angetroffen. Es wurde ein Höhlenbaum auf der südlichen B-Plangrenze kartiert (Pappel), der besetzt war mit einem Brutpaar des Stars.

##### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

##### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gem. LBP vorgesehen  
 gem. FFH-VP vorgesehen  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

**V<sub>AFB</sub> 1** Fällungen von Gehölzen und Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Durch eine Bauzeitenregelung (Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

**A<sub>CEF</sub>1** Für den Verlust von Niststätten europäischer Brutvögel ist die Anbringung von Nistkästen am verbleibenden Baumbestand des B-Plangebietes und für Gebäudebrüter an den geplanten Gebäuden zu realisieren.

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Anlagebedingte** Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Anlagebedingte** Wirkungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende **Bauzeitenregelung (Fällungen von Gehölzen und Abriss der Gebäude außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.)** kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.

Anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Ausweichnistplätze werden innerhalb des Plangebietes durch Anbringung von zwei Nistkästen am vorhandenen Baumbestand geschaffen (A<sub>CEF1</sub>).

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch eine Bauzeitenregelung kann die Tötung von Nestlingen ausgeschlossen werden. Durch die entsprechende Kontrolle der Gebäude vor Abriss kann die Tötung von Nestlingen ausgeschlossen werden. Ausweichnistplätze werden innerhalb des Plangebietes in Form von Höhlenkästen geschaffen (A<sub>CEF1</sub>).

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch eine **Bauzeitenregelung und das Anbringen von Nistkästen (V<sub>AFB1</sub> und A<sub>CEF1</sub>)** können **Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.**

**Artengruppe: Gebäudebewohner**

**Hausperling** (*Passer domesticus*) und **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*)

**Schutzstatus:**

- Anhang IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern**

Die genannten Arten sind typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in und an Gebäuden. Die Nester werden mehrjährig genutzt, wie die des Hausperlings, aber auch neu angelegt, wie die von Hausrotschwanz. Der Hausperling wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt.

**Vorkommen im Untersuchungsraum**

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Innerhalb des UG sind verschiedenste geeignete Habitate für die Arten vorhanden. Die Arten brüten in und an den Garagenkomplexen. Es wurden Niststätten von einem Hausperling und einem Hausrotschwanz kartiert.

<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
<b>V<sub>AFB1</sub></b>	<b>Fällungen von Gehölzen und Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.</b>
Durch eine Bauzeitenregelung (Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09) kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.	
<b>A<sub>CEF1</sub></b>	<b>Für den Verlust von Niststätten europäischer Brutvögel ist die Anbringung von Nistkästen am verbleibenden Baumbestand des B-Plangebietes und für Gebäudebrüter an den geplanten Gebäuden zu realisieren.</b>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	<b>Baubedingte</b> Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Baubedingte</b> Wirkungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch eine entsprechende <b>Bauzeitenregelung (Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09)</b> kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Für den Verlust von jeweils einem Quartier der Arten Hausrotschwanz und Haussperling werden insgesamt vier Nistkästen am verbleibenden Gehölzbestand des Plangebietes realisiert.	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Aufgrund des geplanten Gebäudeabriss werden Niststandorte von Gebäude bewohnenden Brutvogelarten zerstört. Mit der Umsetzung der Maßnahme außerhalb des Brutzeitraumes sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Mit der Umsetzung der <b>V<sub>CEF1</sub></b> (vier Nistkästen am verbleibenden Gehölzbestand) kann die ökologische Funktion der Garagenkomplexe für die genannten Arten erhalten bleiben.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Durch eine entsprechende <b>Bauzeitenregelung (Fällung von Gehölzen und Abriss von Gebäuden außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09)</b> und CEF- Maßnahmen (Ersatzquartiere) können Beeinträchtigungen der Arten vermieden werden.	

## - Eingriffsvermeidung und –minimierung

Mit Einhaltung einer Fäll- und Bauzeitenregelung (keine Fäll- und Abrissarbeiten während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten (siehe Tab. 1) vermieden werden (V<sub>AFB1</sub>).

Nachgewiesene Gebüsch- und Bodenbrüter finden nach Rodung der Gehölze entsprechende Ausweichhabitate im Umfeld des Plangebietes bzw. in den verbleibenden Flächen des Plangebietes. Im Westen und Südosten des UG liegen weitere Kleingärten im räumlichen Nahbereich. Nördlich ist ein Einfamilienhausgebiet mit umliegenden Gärten vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auf diese Habitate im Umland ausweichen.

Für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Höhlen- und Nischenbrüter erfolgt der Ausgleich am verbleibenden Gehölz- und Baumbestand. Der Ausgleich nachgewiesener Brutpaare erfolgt im Verhältnis 1 : 2.

Insgesamt ist es erforderlich für den Ausgleich der Brutvogelarten vier Nischenkästen (Hausrotschwanz und Haussperling) und zwei Höhlenkästen (Star) anzubringen.

## 5.2 Fledermäuse

Im Bereich des B-Plans wurden insgesamt vier Fledermausarten kartiert:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*),

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

### Quartiere

Wochenstuben und Winterquartiere sind die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse. Eine Beschädigung oder Zerstörung von regelmäßig besetzten Wochenstuben und Winterquartieren löst im Regelfall einen Verbotstatbestand aus. Bleibt jedoch die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, löst der Verlust einzelner Teilhabitate keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (vgl. Sonderregelungen des § 44 (5) BNatSchG für Eingriffsvorhaben).

In den Garagenkomplexen sind Quartiermöglichkeiten vorhanden, ein direkter Ausflug konnte jedoch nicht beobachtet werden. Es ist zu vermuten, dass Zwerg- als auch Breitflügel-Fledermäuse Quartiere in den Garagenkomplexen haben können. Die Spalten und Risse am seitlichen Giebelbereich können für die Arten als Lebensraum in Frage kommen. Im Dachraum können Quartiere ausgeschlossen werden.

Alle Arten wurden nur beim Überflug kartiert. Die Kontrolle der Gebäude und Baumbestände (Absuchen nach Quartieren) und eine abendliche Begehung mit zwei Kartierern (Giebelbereiche West – Ost) lieferten keine Indizien auf Quartiere im Bereich des B-Plans. Einschränkend ist zu berücksichtigen, dass einige Fledermausarten Quartiere temporär oder diskontinuierlich besiedeln oder sie häufig wechseln können. Zudem können kleinste Spalten und Nischen, die trotz sorgfältigen Kontrollen nicht zu erkennen sind, Quartiermöglichkeiten bieten. Der Aussagekraft einer Quartierkontrolle sind damit methodisch Grenzen gesetzt. Sie sind jedoch die einzige adäquate Möglichkeit, Aussagen über die Betroffenheit potenzieller Reproduktionsquartiere zu machen.

Die Anforderungen die Fledermäuse an ein Winterquartier stellen sind im Gebiet nicht erfüllt. Fledermäuse benötigen weitgehend frostfreie Quartiere, die durch Störungsarmut geprägt sind. Manche Arten benötigen frostsichere Winterquartiere mit einer konstant hohen Luftfeuchtigkeit in Kellern, Bunkern oder Stollen (z. B. *Myotis* Arten), andere Arten bevorzugen oberirdische Teile von Gebäuden (u. a. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus) die auch trockener sein können. Zu den Fledermausarten die auch in Mauerspalt mit stärker schwankenden Temperaturen überwintern können, gehören Abendsegler und Zweifarbfledermaus.

Eine Überwinterung in den Garagenkomplexen ist sehr unwahrscheinlich da die Giebel durch die West - Ost Öffnungen sehr Zugluft belastet sind, die Gebäude immer von Störungen geprägt waren und im Winter komplett durchfrieren. Zudem sind keine ausreichend großen, isolierten Hohlräume vorhanden die größere „Cluster“ temperaturtoleranter Fledermausarten beherbergen können.

#### - **Eingriffsvermeidung und –minimierung**

Um potenzielle Störungen oder gar die Tötung von Individuen in den Garagenkomplexen zu vermeiden, bestehen zwei Möglichkeiten:

- im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30.11. erfolgt eine Quartierkontrolle direkt vor dem Abriss (s. Maßnahmenblatt). Danach wird das Baufeld freigegeben
- oder Abriss im Zeitraum vom 01.12 – 28.02.

Dadurch kann die Tötung der Individuen vermieden werden. Potenzielle Ausweichquartiere sind im näheren Umfeld vorhanden.

Weiterhin sind am Eingriffsort zwei Ersatzquartiere (Fledermaus Flachkästen z. B. der Firma Schwegler) an die Bäume im B-Plangebiet anzubringen. Damit kann der potenzielle Verlust temporärer Quartiere ausgeglichen werden.

## Jagdlebensräume

Jagdlebensräume der vorkommenden Fledermäuse befinden sich im UG entlang der Gehölze, sowie der Kleingärten und Wege. Durch die Rodung von Gehölzen werden die Jagdhabitats verändert. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen sind jedoch auszuschließen, da im räumlichen Zusammenhang hochwertige Gehölze als Jagdhabitats zur Verfügung stehen und das Gebiet auch nach der Realisierung des B-Plans weiter genutzt werden kann.

Baubedingte Störungen sind bei dieser nachtaktiven Artengruppe auszuschließen und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

### - **Eingriffsvermeidung und –minimierung**

Entsprechend sind im konkreten Fall keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Jagdhabitats von Fledermäusen zu erwarten.



**Abb. 6: Steriler Garageninnenraum ohne Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Foto 04.06.2014)**



**Abb. 7: Giebelbereich mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse (Foto 04.06.2014).**

<b>Artengruppe: Fledermäuse</b>	
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) u. a. auch temporär an Gebäuden vorkommende Arten.	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Mecklenburg-Vorpommern</b>	
Die genannten Arten sind weit verbreitete Arten in M-V, die in Gebäuden, Mauerrissen, Spalten und Bunkern vorkommen können und lineare Strukturen sowie Gewässer als Jagdhabitats nutzen.	
<b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Es wurden Jagdlebensräume und Überflüge der Zwerg-, Mücken-, Breitflügel-Fledermaus und vom Großen Abendsegler kartiert. Es gibt keine konkreten Quartierhinweise, jedoch scheinen die Spalten und Risse am seitlichen Giebelbereich für die genannten Arten zumindest temporär als Lebensraum in Frage zu kommen.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/>	gem. LBP vorgesehen
<input type="checkbox"/>	gem. FFH-VP vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln
<b>V<sub>AFB2</sub></b>	<b>Unmittelbar vor dem Abriss der Gebäude im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. November ist eine Kontrolle auf Fledermausvorkommen durchzuführen oder der Abriss findet im Zeitraum vom 01. Dezember bis zum 28. Februar außerhalb der Winterquartierzeit statt.</b>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fällung der sieben Bäume)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	<b>Anlagebedingte</b> Wirkungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Anlagebedingte</b> Wirkungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme <b>V<sub>AFB2</sub></b> kann die Tötung von Individuen vermieden werden.	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen sind durch die o. g. Maßnahme zu vermeiden.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input type="checkbox"/>	Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch den Gebäudeabriss kommt es zu potenziellen Quartierverlusten der nachgewiesenen Fledermausarten. Zum Begehungstermin wurden keine Fledermäuse beim Ausflug aus den Garagenkomplexen beobachtet. Ausweichhabitats sind in genügendem Umfang im Nahbereich vorhanden.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Die Schädigung vorhandener und potenzieller Quartiere ist mit dem geplanten Gebäudeabriss nicht gegeben. Die Tötung von Individuen kann durch die Maßnahme <b>V<sub>AFB2</sub></b> vermieden werden.</b>	

### 5.3 Amphibien

Das UG bietet aufgrund fehlender Habitatrequisiten Amphibien keinen Lebensraum. Ephemere Gewässer (kurzzeitig bestehende Kleingewässer), wie sie von der Wärme liebenden Wechselkröte bevorzugt werden, sind im UG nicht vorhanden. Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte kann aufgrund fehlender Habitate wie Brüche und Sümpfe ausgeschlossen werden.

### 5.4 Reptilien

#### Zauneidechsen

Die Echse besiedelt Magerbiotop, wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.

Das Plangebiet bietet aufgrund besonderer, vegetationsarmer Flächen potenzielle Habitatrequisiten. Während der Begehungen im Mai bis Juli 2014 konnte das Vorkommen der Zauneidechse nicht nachgewiesen werden.

#### Glattnatter

Von der Glattnatter werden Ruderalbiotop, oft in Siedlungsnähe, auf Truppenübungsplätzen und an Bahntrassen bevorzugt. Das Vorkommen im UG konnte nicht nachgewiesen werden.

### 5.5 Falter

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg drei Schmetterlingsarten zu berücksichtigen. Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist in großen Teilen Europas verbreitet. In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen auf den Nordosten (Brandenburg und östliches Mecklenburg-Vorpommern) und den Südwesten (westliches Baden-Württemberg, südliches Rheinland-Pfalz und Saarland). Lebensräume sind v. a. Feuchtwiesen und deren Brachen. Für die Falter ist ein reiches Nektarpflanzenangebot wichtig.

Der Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) gilt in den meisten Bundesländern als ausgestorben. Es verbleiben nur wenige aktuelle Bestände. In Mecklenburg-Vorpommern (Ueckertal) ist nur eine Population bekannt. Der Feuerfalter besiedelt vor allem brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen; daneben aber auch Übergangsmoore, lichte Moorwälder und ähnliche Pflanzenbestände (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4>). Beide Falter sind an Feuchtlebensräume gebunden, welche im Plangebiet nicht präsent sind. Das Vorkommen dieser Tagfalter kann somit aufgrund fehlender Habitatrequisiten ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist aktuell in Deutschland in allen Bundesländern vertreten, zum Teil tritt er jedoch nur lokal auf. Aus den nördlichen Bundesländern liegen lediglich vereinzelte Funde der Wärme liebenden Art vor. Die Lebensräume des Schwärmers sind zweigeteilt. Die Raupen sind oft an

Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d. h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfuren. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z. B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4>). Für die Raupe sind im Plangebiet keine geeigneten Nahrungsflächen vorhanden. Das Vorkommen des dämmerungs- und nachtaktiven Schwärmers auf den ruderalen Stauden insbesondere im westlichen UG konnte nicht kartiert werden.

### 5.6 Säugetiere

Biber (*Castor fiber albicus*) und Fischotter (*Lutra lutra*) besiedeln strukturreiche Gewässer.

Gewässer jeglicher Art fehlen im UG, daher ist ein Vorkommen der Arten im B-Plangebiet nicht zu erwarten. Die Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist in Mecklenburg-Vorpommern auf Rügen und den äußersten Westen des Landes beschränkt.

Der Wolf (*Canis lupus*) benötigt große zusammenhängende, störungsarme Waldgebiete, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

### 5.7 Käfer

Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigen als Lebensraum Altholzbestände mit hohem Totholzanteil. Vom Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) sind keine Vorkommen bekannt. Diese Arten können aufgrund ungeeigneter Habitatbäume bzw. fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

### 5.8 Libellen

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden fünf Libellenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind keine im UG zu erwarten. Grund sind fehlende Habitatelemente.

### 5.9 Weichtiere

Die beiden in Mecklenburg-Vorpommern im Anhang IV beschriebenen Weichtierarten Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) können ebenfalls durch die vorhandenen Biotope nicht generiert werden.

### **5.10 Flora / Biotoptypen**

Eine Biotoptypenkartierung für das UG erfolgte im Sommer 2014 (s. Umweltbericht Karte 1). Die Bezeichnungen richten sich nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013).

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Kartierung keine auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen zu erwarten.

Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten sind für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

### **V<sub>AFB1</sub>:**

Es ist eine Beschränkung der Fäll- und Abrissarbeiten zu realisieren, d. h. Fällungen der Gehölze und der Abriss der Gebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Fäll- und Abrissarbeiten vom 01. Oktober bis 28. Februar).

### **V<sub>AFB2</sub>:**

Unmittelbar vor dem Abriss der Gebäude im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. November ist eine Kontrolle auf Fledermausvorkommen durchzuführen oder der Abriss findet im Zeitraum vom 01. Dezember bis zum 28. Februar außerhalb der Winterquartierzeit statt.

### **A<sub>CEF1</sub>:**

Für den Verlust von Niststätten europäischer Brutvögel ist das Anbringen von zwei Nistkästen am verbleibenden Baumbestand des B-Plangebietes für Höhlenbrüter und vier Nistkästen an den geplanten Gebäuden für Gebäudebrüter zu realisieren.

### **A<sub>CEF2</sub>:**

Für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere ist das Anbringen von zwei Flachkästen am verbleibenden Baumbestand des B-Plangebietes zu realisieren.

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 90.14/2 „Wohnquartier am Rosenhain“ (Stadt Schwerin)		<b>Maßnahmen-Nr.</b> V <sub>AFB</sub> 1	
<b>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Gefährdung von gehölz- und gebäudebewohnenden Brutvögeln	
<b>Umfang:</b>		Fäll- und Abrissarbeiten im B-Plangebiet	
<b>MAßNAHME:</b> Fällung und Rodung von Gehölzen, sowie Abriss von Gebäuden im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.			
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>		B-Plangebiet „Wohnquartier am Rosenhain“	
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Gemäß § 39 BNatSchG sind die Fäll- und Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.			
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT</b>			
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>		<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	<b>Meyer Bau GmbH Gewerbering 21 19077 Lübesse</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt: B-Plan Nr. 90.14/2 „Wohnquartier am Rosenhain“ (Stadt Schwerin)</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB2</sub></b>	
<b>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von gebäudebewohnenden Fledermausarten durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung von potenziellen Quartieren		
<b>Umfang:</b>	Gebäudeabriss im Plangebiet		
<b>MAßNAHME:</b>	<b>Vor Beginn der Abrissarbeiten sind die Gebäude auf Vorkommen von Fledermausarten durch Fachpersonal zu untersuchen oder es wird im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28.02. abgerissen</b>		
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Die Maßnahme bezieht sich auf die rückzubauenden Garagenkomplexe.			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Um einen Verlust von Quartieren oder die Tötung von gebäudebewohnenden Fledermausarten zu vermeiden, sind vor Beginn der Abrissarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. die Gebäude durch Fachpersonal zu untersuchen. Gegebenenfalls kann bei nicht ausreichenden Quartieruntersuchungsmöglichkeiten eine abendliche Detektorbegehung durchzuführen sein, wenn witterungsbedingt eine Aktivität zu erwarten ist. Wenn ein Vorkommen auszuschließen ist, müssen Einflugspalten verschlossen werden um eine nachträgliche Nutzung auszuschließen. Der Abriss kann alternativ im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. während der Winterschlafphase durchgeführt werden.			
Die Tötung von Fledermäusen kann dadurch vermieden werden.			
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT</b>			
- -			
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beeinträchtigung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter <input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme <input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung <input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung	Jetziger Eigentümer: _____ Künftiger Eigentümer: _____ Künftige Unterhaltung: _____	<b>Meyer Bau GmbH            Gewerbering 21            19077 Lübesse</b>	

<b>Maßnahmenblatt</b>			
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 90.14/2 „Wohnquartier am Rosenhain“ (Stadt Schwerin)		<b>Maßnahmen-Nr.</b> A <sub>CEF</sub> 1	
<b>KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Schaffung von Ersatzquartieren für europäische Brutvogelarten durch die Anbringung von Nistkästen am verbleibenden Baumbestand.	
<b>Umfang:</b>		Verlust von Niststätten europäischer Brutvogelarten im Plangebiet durch Gehölzfällungen und Verlust von Garagenkomplexen.	
<b>MAßNAHME:</b>		Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Gehölzbrüter	
<b>MASSNAHMENBESCHREIBUNG</b>			
Lage der Maßnahme: Verbleibender Gehölzbestand des Plangebietes			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Für die nachgewiesenen Höhlen- und Nischenbrüter in Bäumen und Gebäuden erfolgt der Ausgleich auf dem B-Plangebiet. Der Ausgleich nachgewiesener Brutpaare erfolgt im Verhältnis 1 : 2. Insgesamt sind <b>sechs Nistkästen</b> anzubringen.			
Es sind zwei Nistkästen am verbleibenden Baumbestand des B-Plangebietes für Höhlenbrüter (umgehend nach Abriss der bestehenden Garagen), und vier Nistkästen an den geplanten Gebäuden für Gebäudebrüter (umgehend nach Fertigstellung der Gebäude) anzubringen.			
Mit dieser Maßnahme wird gewährleistet, dass das Angebot an Brutstätten in mindestens dem gleichen Umfang erhalten bleibt.			
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT</b>			
<b>Entwicklungsziel:</b> Erhalt des Nistangebotes für höhlenbrütende Arten			
<b>Pflege:</b> Für die Kästen ist eine jährliche Kontrolle, Reinigung und ggf. Ersatz über einen Zeitraum von 10 Jahren sicherzustellen.			
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>		<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn
			<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beeinträchtigung</b>	<input type="checkbox"/> vermieden	<input checked="" type="checkbox"/> vermindert	
	<input type="checkbox"/> ausgeglichen ausgleichbar	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. V <sub>AFB</sub> 1	
	<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. ersetzbar	<input type="checkbox"/> nicht
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:		<b>Meyer Bau GmbH Gewerbering 21 19077 Lübesse</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung	Künftige Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			



## 7 Literatur, Gesetze und Verordnungen

### 7.1 Literatur

- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2012): Internethandbuch Schmetterlinge.  
[http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\\_anhang4-schmetterlinge.html](http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-schmetterlinge.html)
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010):  
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2007):  
Vögel und Verkehrslärm.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands:  
Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der  
Landschaftsplanung; Eching.
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.
- I.L.N. & IFAÖ/INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & INSTITUT FÜR  
ANGEWANDTE ÖKOLOGIE (2007): Analyse und Bewertung der  
Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und  
Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt,  
Naturschutz und Geologie. Stand Dezember 2007, einzelne Nachträge bis  
August 2008. Güstrow.
- LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010): Hinweise zum  
gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bei der Planung und  
Durchführung von Eingriffen.
- LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2014): Kartenportal des  
Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie,  
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2012): Hinweise zu den  
artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1  
Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen,  
Stand 02.07.2012.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG –  
VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-  
Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. 3. erg., überarb. Aufl.–  
Schriftenreihe des LUNG, Heft 2/2013.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-  
VORPOMMERN (2011): Angaben zu den in Mecklenburg heimischen Vogelarten.  
Fassung vom 6. August 2013. Schriftenreihe, 2011/Heft 2, Gülzow.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und  
Detektoranwendung, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage.
- SÜDBECK et al. (2007): Rote Liste und Liste der Brutvogelarten Deutschlands. 4.  
Fassung 2008. Berichte zum Vogelschutz 44: 23 - 81.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WACHTER T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. – Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

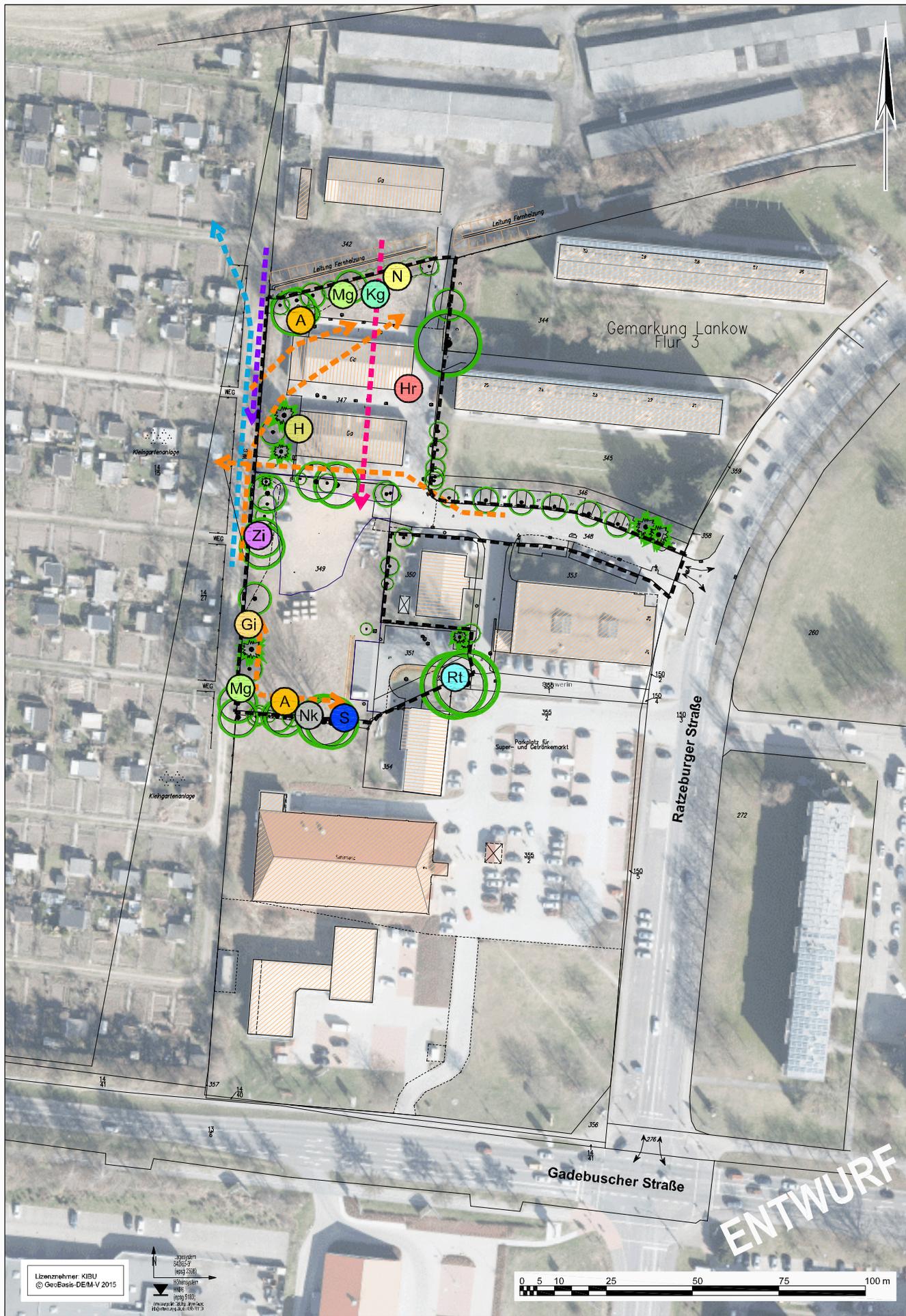
## **7.2 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften**

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

## **Anhang 1: Kartierung - Brutvögel und Fledermäuse**



## Legende

### Bestand

-  Laubbaum
-  Nadelbaum
-  Bebauung/Garagen

**Brutvogelkartierungen:**  
 (Brutrevier nachgewiesen, Revierzentren schematisiert dargestellt)  
 Bestandserfassung nach Revierkartierung Südbeck et al. 2005;  
 26.05., 04.06. und 16.07.2014, 3 Begehungen)

- |  |  |   |
|--|--|---|
|  Amsel          |  Klappergrasmücke |  Ringeltaube |
|  Girlitz        |  Mönchsgrasmücke  |  Star        |
|  Hausrotschwanz |  Nachtigall       |  Zilpzalp    |
|  Haussperling   |  Nebelkrähe       |   |

**Fledermauskartierungen:**  
 (Jagende Fledermäuse mit schematischer Darstellung der Flugrichtungen;  
 26.05. und 04.06.2014, 2 Begehungen)

-  Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
-  Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
-  Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
-  Zwergfledermaus (*Pipistrellus pip.*)

### Planung

-  Geltungsbereich des B-Planes-Nr. 90.14/2 (7.209 m<sup>2</sup>, 0,7 ha)

## Belange von Natur, Landschaft und Umwelt Bebauungsplan Nr. 90.14/2 "WOHNQUARTIER AM ROSENHAIN" (Landeshauptstadt Schwerin)

### KARTIERUNG - BRUTVÖGEL UND FLEDERMÄUSE

Fachplaner:

 **KRIEDEMANN**  
**Ing.-Büro für**  
**UMWELTPLANUNG**  
 Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin  
 www.kriedemann-umwelt.de

Verfahrensträger:

**Landeshauptstadt Schwerin**  
 Dezernat III  
 Wirtschaft, Bauen und Ordnung  
 Auftraggeber:  
**Architekten und Stadtplaner**  
 Stutz & Winter  
 Mecklenburgstrasse 13  
 19053 Schwerin

bearbeitet:	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 1 Karte: 1
gezeichnet:	10.2013.-02.2015	P. Blei	S. Zimmer	
geprüft:	09.-02.2015	M. Palm		
geändert:	03.02.2015	K. Kriedemann		
Maßstab:	1 : 1.500	<b>ENTWURF</b>		

Lizenznehmer: KIBU  
 © GeoBasis-DEM-V 2015

